

# **SAirGroup in Nachlassliquidation**

## **Zirkular Nr. 5**

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

**[www.liquidator-swissair.ch](http://www.liquidator-swissair.ch)**

**Hotline SAirGroup  
in Nachlassliquidation**

**Deutsch: +41-43-222-38-30**

**Français: +41-43-222-38-40**

**English: +41-43-222-38-50**

## Lettre Signature

An die Gläubiger der SAirGroup  
in Nachlassliquidation

Küsnacht, 18. März 2005 WuK/fee

## SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über die Themenkreise Anfechtungsansprüche,  
Staatshaftungsklage und Verantwortlichkeitsansprüche wie folgt:

### I. ANFECHTUNGSANSPRÜCHE

#### 1. Einleitung

Auf der Basis des Berichts der Ernst & Young AG in Sachen Swissair und der Buchhaltung der SAirGroup sind die Zahlungen der SAirGroup ab 1. Januar 2001 bis 5. Oktober 2001 (Datum der provisorischen Nachlassstundung) daraufhin geprüft worden, ob sie im Sinne der Art. 285 ff. SchKG angefochten und die erfolgten Zahlungen von den Empfängern zurückgefordert werden können. Bei der Überprüfung wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Nicht näher geprüft wurden die Zahlungen an die Flightlease AG, die Swisscargo AG, die SAirLines oder die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG ("Swissair"). Diese Gesellschaften befinden sich ebenfalls in Nachlassliquidation. Zur Wahrung der Rechte der SAirGroup werden die möglichen Anfechtungsansprüche in den Nachlassverfahren dieser Gesellschaften als Nachlassforderungen angemeldet. Über die Zulassung oder Abweisung der Forderungen der SAirGroup werden dann die Liquidationsorgane in den Nachlassverfahren der

- jeweiligen Gesellschaft im Rahmen des Kollokationsverfahrens entscheiden. Sollten die von der SAirGroup angemeldeten Forderungen abgewiesen werden, so verbleibt die Möglichkeit, eine Kollokationsklage zu erheben.
- b) Die Zahlungen der SAirGroup wurden in folgende Gruppen aufgeteilt: Zahlungen an Steuerbehörden, Lohnzahlungen an Arbeitnehmer, Zahlungen an die AHV/IV/EO, SUVA sowie an selbstständige Vorsorgeeinrichtungen, Zahlungen an Krankenkassen und sonstige nicht obligatorische Versicherer, Zahlungen an Berater, Zahlungen im Zusammenhang mit Anleiensobligationen, Währungs- und Zinsgeschäfte, Equity Swaps, Darlehensrückzahlungen und Zinszahlungen auf Darlehen und Sonderfälle.
- c) Überprüft wurde primär, ob die von der SAirGroup erbrachten Zahlungen der sogenannten Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG) unterliegen. Ausnahmsweise wurde im konkreten Einzelfall, wenn Anhaltspunkte bestehen, auch das Vorliegen einer Schenkungsanfechtung (Art. 286 SchKG) oder einer Überschuldungsanfechtung (Art. 287 SchKG) geprüft.
- d) Bei jeder Zahlung wurden folgende Fragen geprüft:
- Sind durch die Zahlung einzelne oder alle übrigen Gläubiger geschädigt worden?
  - Hat die SAirGroup respektive deren Organe die Gläubigerschädigung absichtlich vorgenommen oder mindestens in Kauf genommen?
  - Konnte der begünstigte Gläubiger bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Gläubigerschädigungsabsicht der SAirGroup erkennen?
- e) Für die Beurteilung der subjektiven Elemente, Gläubigerschädigungsabsicht und deren Erkennbarkeit durch den begünstigten Gläubiger, sind der Zeitpunkt der Zahlung und die Nähe des Gläubigers zur SAirGroup - sein Wissen über die Finanzlage - von entscheidender Bedeutung. Die Ereignisse des 11. Septembers 2001 waren in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung, da sie auf die gesamte Flugindustrie erhebliche negative finanzielle Auswirkungen hatten. Es wurde folgendes Schema angewandt:



Die Untersuchungen haben bei den einzelnen Zahlungsgruppen zu den nachfolgend dargestellten Ergebnissen geführt.

## 2. Zahlungen an Steuerbehörden

Die SAirGroup bezahlte bis zum 30. August 2001 verschiedene Steuerrechnungen (Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben und Staats- und Gemeindesteuern) an Gemeinde- und Bundessteuerbehörden.

Die Anfechtbarkeit der Zahlungen an die Steuerbehörden würde den Nachweis voraussetzen, dass die jeweilige Steuerbehörde bereits vor dem 11. September 2001 hätte erkennen können, dass die SAirGroup sie begünstigen beziehungsweise die anderen Gläubiger benachteiligen wollte. Dafür liegen keine Anhaltspunkte vor. Somit sind nicht alle Voraussetzungen für die Anfechtung der Zahlungen an die Steuerbehörden gegeben.

## 3. Lohnzahlungen an Arbeitnehmer

Bis zur Gewährung der provisorischen Nachlassstundung zahlte die SAirGroup monatlich die Löhne an alle Mitarbeiter der Swissair-Gesellschaften in der Schweiz. Soweit es sich dabei nicht um die Löhne der eigenen Mitarbeiter handelte, sondern um solche von Angestellten von Konzerngesellschaften, erhielt die SAirGroup die ausbezahlte Lohnsumme von den Konzerngesellschaften zurück vergütet. In diesem Aus-

mass wurde das Vermögen der SAirGroup durch die Lohnzahlungen nicht vermindert.

Die Forderungen der Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis sind in der ersten Klasse privilegiert, soweit sie sechs Monate vor der Gewährung der Nachlassstundung entstehen. Der grösste Teil der von der SAirGroup an ihre Mitarbeiter im Jahr 2001 bezahlten Löhne fällt unter diese Kategorie und hat deshalb nicht zu einer Schädigung der übrigen Gläubiger geführt. Im Rahmen der Nachlassstundung hätten diese Löhne entweder bezahlt oder sichergestellt werden müssen. Selbst im nicht privilegierten Umfang scheint eine Anfechtung der genannten Salärzahlungen vor dem Hintergrund von Art. 337 a OR aber als kaum aussichtsreich. Nach dieser zwingenden Bestimmung kann der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers fristlos auflösen, sofern ihm für seine Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis nicht innert angemessener Frist Sicherheit geleistet wird. Hätte die SAirGroup Salärzahlungen mit dem Hinweis auf die schlechte finanzielle Situation verweigert, so hätte dies zu einer Kündigungswelle geführt, sofern die SAirGroup den Mitarbeitern nicht entsprechende Sicherheit geleistet hätte. Dies wäre kaum im Interesse der übrigen Gläubiger der SAirGroup gewesen.

Eine Ausnahme von diesen grundsätzlichen Überlegungen bildet die Zahlung einer Abgangsentschädigung von CHF 335'113.05 am 21. August 2001 an das Kadermitglied Max Michel. Dieser Anspruch wird von der SAirGroup weiterverfolgt.

#### **4. Zahlungen an die AHV/IV/EO, SUVA sowie an selbstständige Vorsorgeeinrichtungen**

Im Rahmen der monatlichen Lohnzahlungen führte die SAirGroup auch die Sozialversicherungsbeiträge an die AHV-Ausgleichskassen, die SUVA und die Pensionskassen bis Ende September 2001 ab. Die Forderungen der Sozialversicherungsanstalten sind ebenfalls in der ersten oder zweiten Klasse privilegiert. Die übrigen Gläubiger sind durch die Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalten somit nicht geschädigt worden. Die Anfechtbarkeit der Zahlungen ist deshalb nicht gegeben.

## **5. Zahlungen an Krankenkassen und sonstige nicht obligatorische Versicherer**

Das Personal der Swissair-Gesellschaften konnte sich bei verschiedenen Krankenkassen einer Kollektivkrankenversicherung anschliessen. Die SAirGroup zog monatlich die entsprechenden Mitarbeiterprämien vom Lohn ab und überwies sie an die betreffenden Krankenkassen. Mit den genannten Zahlungen an die Krankenkassen wurde das Vollstreckungs-substrat der SAirGroup somit nicht geschmälert. Die Zahlungen wurden vielmehr aus dem Lohn der Mitarbeiter finanziert. Eine Anfechtung der betreffenden Zahlungen dürfte somit kaum Aussichten auf Erfolg haben.

Zusätzlich zur Krankenversicherung hatte das Personal der Swissair-Gesellschaften die Möglichkeit, im Rahmen von weiteren Gruppenversicherungen der SAirGroup private Versicherungen zu günstigeren als marktüblichen Bedingungen abzuschliessen. Die SAirGroup zog auch hier die entsprechenden Versicherungsprämien der jeweiligen Mitarbeiter monatlich von deren Lohn ab und leitete sie an die Versicherungsgesellschaft weiter. Die entsprechenden Zahlungen wurden somit ebenfalls von den Mitarbeitern aus ihren Löhnen finanziert. Das Vermögen der SAirGroup wurde dadurch nicht vermindert. Eine Anfechtung dieser Zahlungen der SAirGroup an die "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft erscheint somit als nicht Erfolg versprechend.

## **6. Zahlungen an Berater**

Die SAirGroup erbrachte bis kurz vor dem 5. Oktober 2001 verschiedene Honorarzahlungen für Beraterleistungen, in grösserem Umfang insbesondere an Credit Suisse First Boston (Europe) Ltd., Dresdner Kleinwort Wasserstein, Financial Dynamics Business Communications, Freshfields Bruckhaus Deringer, KPMG, McKinsey & Co., Inc., MS Management Services AG, Roland Berger AG und PricewaterhouseCoopers.

Aufgrund der Art ihrer Beratertätigkeit erlangten KPMG (ausserstatutarische Revision, Liquiditätsplanung), Roland Berger AG (Re-/Umstrukturierung), McKinsey & Co., Inc. (finanzielle und strategische Planung), PricewaterhouseCoopers (Revision) sowie Financial Dynamics Business Communications (Kommunikationsberatung) früh Einblick in die schlechte finanzielle Situation sowie die prekäre Liquiditätslage der SAirGroup. Mögliche Anfechtungsansprüche gegenüber diesen Beratern werden deshalb von der SAirGroup weiter verfolgt. Im Fall KPMG ist ein

entsprechender Anfechtungsprozess bereits vor Handelsgericht Zürich hängig. Auch betreffend den Honorarzahlen an die Credit Suisse First Boston (Europe) Ltd. wird die SAirGroup mögliche Anfechtungsansprüche weiter überprüfen.

Von einer weiteren Überprüfung der Anfechtbarkeit abgesehen wird hingegen bezüglich der Honorarzahlen an Dresdner Kleinwort Wasserstein, Freshfields Bruckhaus Deringer sowie die MS Management Service AG. Dresdner Kleinwort Wasserstein hat die SAirGroup im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Airlines, insbesondere der Malaysia Airlines sowie der Alitalia beraten. Die letzte Honorarzahlung an die Dresdner Kleinwort Wasserstein erfolgte bereits Ende Mai 2001. Auch die Beratung von Freshfields Bruckhaus Deringer war nicht auf die finanzielle Situation der SAirGroup sondern auf Fragen im Zusammenhang mit der LTU-Transaktion bezogen. Die letzte Zahlung an Freshfields Bruckhaus Deringer erfolgte Ende März 2001. Die letzte Honorarzahlung an die MS Management Service AG erbrachte die SAirGroup bereits Mitte Januar 2001. Entsprechend bestehen für diese Honorarzahlen keine Anhaltspunkte, dass die betreffenden Berater eine Gläubigerschädigungsabsicht der SAirGroup hätten erkennen können.

## **7. Zahlungen im Zusammenhang mit Anleiheobligationen**

Im Verlauf des Jahres 2001 leistete die SAirGroup verschiedene Zahlungen an federführende Banken von Anleiheobligationen. Rechtsgrundlage dieser Zahlungen sind die einzelnen Anleihebedingungen sowie der entsprechende Rahmenvertrag zwischen der SAirGroup und der jeweilig federführenden Bank. Die Zahlungen enthielten Zinszahlungen, eine Kapitalrückzahlung und Einlösungs- oder Zahlstellenkommission zugunsten der federführenden Bank. Die Kapitalrückzahlung betrifft eine 3% Anleihe (Laufzeit 1987-2001) über CHF 100 Mio.. Die federführende Bank dieser Anleihe war die UBS AG. Die Rückzahlung erfolgte am 14. September 2001. Sämtliche Zahlungen wurden jeweils auf ein auf die SAirGroup lautendes und speziell für die Zwecke der Zins- oder Kapitalrückzahlung errichtetes Konto bei der federführenden Bank überwiesen.

Die federführende Bank führte ab diesem Konto die Zinszahlungen oder die Kapitalrückzahlung an die einzelnen Obligationäre aus. Mit Aus-



nahme der Einlösungs- und Zahlstellenkommission sowie der allfälligen Rückzahlung von Eigenbeständen im Rahmen der genannten Kapitalzahlung wurde die federführende Bank somit aus der Zahlung auf das spezielle Konto nicht begünstigt. Nur Einlösungs- und Zahlstellenkommission sowie die allfällige Rückzahlung von Eigenbeständen (inkl. Zins) könnten allenfalls gegenüber der federführenden Bank anfechtbar sein.

Bei den Kommissionen handelt es sich bei um relativ kleine Beträge. Zudem erbrachte die federführende Bank für die Kommission eine gleichwertige Gegenleistung, in dem sie die Zahlungen an die Obligationäre abwickelte. Die Chancen einer Anfechtung der Kommissionszahlungen erscheinen deshalb als eher klein.

Die Anfechtbarkeit der Zins- und Kapitalrückzahlungen gegenüber den einzelnen Obligationären müsste für jeden Obligationär separat geprüft werden. Aufgrund der verhältnismässig grossen Zahl betroffener Obligationäre wären die entsprechenden Abklärungen sehr aufwendig. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass an die einzelnen Obligationäre, insbesondere bei den Zinsen, meistens nur kleinere Beträge bezahlt wurden. Nach einer Kosten/Nutzen-Analyse wird von der SAirGroup bei den Zahlungen an Banken im Zusammenhang mit Anlehensobligationen von einer weiteren Überprüfung der Anfechtbarkeit abgesehen. Hiervon ausgenommen sind allfällige Rückzahlungen von Eigenbeständen an die UBS AG im Rahmen der genannten Kapitalrückzahlung vom 14. September 2001. Die betreffenden Anfechtungsansprüche werden von der SAirGroup weiter überprüft.

## **8. Währungs- und Zinsgeschäfte**

Die SAirGroup leistete 2001 viele Zahlungen unter dem Titel "Währungs- und Zinsgeschäfte".

Rechtsgrundlage für Zahlungen aus Währungsgeschäften sind Spot-, Forward- und Swap Agreements mit Banken und Gruppengesellschaften der Swissair-Gruppe. Mit diesen Verträgen werden Währungsrisiken abgesichert. Die SAirGroup verpflichtet sich gegenüber der Bank oder der Gruppengesellschaft zum Kauf- bzw. Verkauf von Geldern in einer bestimmten Währung gegen entsprechende Gegenleistung. Beim "Spot" (Kassengeschäft) erfolgt die Erfüllung der gegenseitigen Lieferverpflichtungen kurz nach Abschluss (in der Regel spätestens zwei Geschäftstage nach Geschäftsabschluss), beim "Forward" (Termingeschäft) später als

am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss. Beim "Devisen-Swap" kauft die eine Partei eine Währung zu einer bestimmten Fälligkeit, wobei gleichzeitig der Rückkauf an denselben Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart wird. Entsprechend dem Wesen dieser Währungsgeschäfte steht den entsprechenden Zahlungen der SAirGroup somit grundsätzlich stets ein gleichwertiger Mittelzufluss gegenüber. Zahlungen im Rahmen solcher Währungsgeschäfte führten somit im Wesentlichen nicht zu einer Verminderung des Vermögens der SAirGroup. Die Chancen für eine Anfechtung solcher Zahlen sind daher nicht gut.

Rechtsgrundlage für Zahlungen aus Zinsgeschäften waren Zins-Swap-Verträge. Mit diesen Verträgen wurden Zinsrisiken für hängige Geschäfte abgesichert. Die SAirGroup verpflichtete sich gegenüber der Bank auf bestimmten Kapitalbeträgen Zinsen zu fixen Zinssätzen zu bezahlen. Als Gegenleistung verpflichtete sich die Bank, der SAirGroup auf den gleichen Kapitalbeträgen Zinsen zu Marktkonditionen zu entrichten. Am jeweiligen Fälligkeitsdatum wurden die beiden Forderungen miteinander verrechnet. Nur der Überschuss zugunsten oder zulasten der SAirGroup wurde durch Zahlungen von der oder an die Bank ausgeglichen. 2001 resultierte teilweise ein Saldo zulasten der SAirGroup, weil die fixen Zinssätze höher waren, als die dem Markt angepassten. Die Nichtbezahlung des Abrechnungssaldos hätte die Auflösung der Swap-Verträge zur Folge gehabt. In der Zukunft wäre die Absicherung von Zinsschwankungen zulasten der SAirGroup weggefallen. Die Chancen für eine Anfechtung der Zahlungen an die Banken unter dem Titel "Zinsgeschäfte" sind daher nicht gut. Den Zahlungen stand jeweils eine marktkonforme Gegenleistung der betroffenen Bank gegenüber. Diese Gegenleistung bestand bei den Zinsgeschäften in der fortdauernden Absicherung des Zinsrisikos.

## **9. Equity Swaps**

Im Rahmen von sog. Equity Swaps leistete die SAirGroup zwischen 1. Januar 2001 und 5. Oktober 2001 diverse Zahlungen an die Deutsche Bank AG, die Credit Suisse First Boston (Europe) Ltd., die Merrill Lynch Capital Markets AG, die Salomon Brothers International Ltd. (heute: Citigroup Global Markets Ltd.) und die Cie de Tresorerie B. de Rothschild S.A.

Basis für die Equity Swap Transaktionen bildet jeweils eine schriftliche Vereinbarung zwischen der SAirGroup und der jeweiligen Vertragspartnerin. Die Equity Swap Transaktionen funktionierten im Wesentlichen jeweils nach dem folgendem Schema:

- Die SAirGroup verkaufte der jeweiligen Vertragspartnerin eine bestimmte Anzahl eigener Aktien für eine feste Dauer zum Börsenwert per Abschlussdatum des Vertrages.
- Am Ende der Laufzeit sollte die SAirGroup entweder die Aktien zurückkaufen und der Vertragspartnerin den dannzumaligen Marktwert bezahlen (Physical Settlement) oder der Vertragspartnerin die Aktien zum Verkauf überlassen, wobei in diesem Falle der Verkaufserlös durch die Vertragspartnerin zu bestimmen und durch die SAirGroup zu akzeptieren (oder abzulehnen) war (Cash Settlement).
- Während der Laufzeit wurde jeweils monatlich der aktuelle Marktwert berechnet und die Differenz zur vorhergehenden Bewertung in bar ausgeglichen. Stieg der Kurs der Aktien gegenüber dem Vormonat an, so erhielt die SAirGroup den Mehrwert ausbezahlt. Fiel der Kurs, so musste die SAirGroup den Minderwert ausgleichen.
- Die SAirGroup hatte auf dem jeweiligen Marktwert einen monatlich errechneten Zins zu entrichten.
- Neben der Übereignung der eigenen Aktien hatte die SAirGroup zusätzlich eine Sicherheit (Collateral) in Form einer Barhinterlage zu leisten. Die Höhe des Collaterals wurde jeweils dem aktuellen Marktwert der SAirGroup Aktien angepasst.

Die Equity Swap Transaktion mit der Credit Suisse First Boston (Europe) Ltd. wurde nicht mit eigenen Aktien der SAirGroup, sondern mit solchen der Austrian Airways abgewickelt. Der Mechanismus entsprach aber im Wesentlichen demjenigen bei den Equity Swaps mit eigenen Aktien.

Jede Zahlung der SAirGroup an die jeweilige Vertragspartnerin erfolgt im Zeitpunkt der Zahlung ohne Gegenleistung und schädigte die übrigen Gläubiger. Ob die Zahlungen erfolgreich angefochten werden können hängt davon ab, welches Wissen die jeweilige Vertragspartnerin im Zeitpunkt der Zahlung über die finanzielle Situation der SAirGroup hatte. Alle genannten Vertragspartnerinnen erhielten noch nach dem

11. September 2001 Zahlungen. Die möglichen Anfechtungsansprüche werden deshalb von der SAirGroup weiterverfolgt.

#### **10. Darlehensrückzahlungen und Zinszahlungen auf Darlehen**

Vom 1. Januar 2001 bis zum 5. Oktober 2001 leistete die SAirGroup verschiedene Zins- und Darlehensrückzahlungen an die folgenden Banken: ABB Credit B.V., Basler Kantonalbank, Bayrische Landesbank International S.A. (nur Zinszahlung), Credit Industriel et Commercial, Credit Suisse First Boston (nur Zinszahlung), Den Danske Bank, Deutsche Bank Luxembourg S.A. (nur Zinszahlung), Dresdner Bank AG, Fortis Bank S.A./N.V., Hypovereinsbank Luxembourg S.A. (nur Zinszahlung), Landesbank Rheinland-Pfalz, LTU Lufttransport GmbH/ LoMa-Beteiligungsgesellschaft mbH (bzw. Konsortialbanken der EUR 300 Mio. Multicurrency Revolving Credit Facility), The Norinchukin Bank (nur Zinszahlung), UBS AG; Unibank A/S / Nordea sowie Züricher Kantonalbank.

Die Darlehensrückzahlungen, wie auch die Zinszahlungen auf rückbezahlte Darlehen erfolgten im Zeitpunkt der Zahlung ohne Gegenleistung der jeweiligen Vertragspartnerin, verminderten damit das Vollstreckungssubstrat der SAirGroup und schädigten somit die übrigen Gläubiger. Ob diese Zahlungen erfolgreich angefochten werden können, hängt davon ab, welches Wissen die jeweilige Vertragspartnerin im Zeitpunkt der Zahlung über die finanzielle Situation der SAirGroup hatte.

Bei den Darlehensrückzahlungen (inklusive Zinszahlungen auf rückbezahlten Darlehen) an die Den Danske Bank, die Dresdner Bank AG, die Fortis Bank S.A./N.V., die Landesbank Rheinland-Pfalz, die UBS AG, die Unibank A/S/Nordea, die Zürcher Kantonalbank sowie die LTU Lufttransport GmbH/LoMa-Beteiligungsgesellschaft mbH (bzw. die Konsortialbanken der EUR 300 Mio. Multicurrency Revolving Credit Facility) bestehen Anhaltspunkte, dass die jeweilige Bank im Zahlungszeitpunkt um die schlechte finanzielle Situation der SAirGroup wusste und die Darlehensrückzahlung durch Bedenken betreffend die Zahlungsfähigkeit der SAirGroup motiviert war. Gegenüber diesen Banken werden die möglichen Anfechtungsansprüche deshalb von der SAirGroup weiterverfolgt.

Keine Anhaltspunkte für ein entsprechendes Wissen der Banken im Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung bestehen dagegen hinsichtlich der Darlehensrückzahlung an die Basler Kantonalbank, die ABB Credit B.V.

sowie die Credit Industriel et Commercial. Die Rückzahlung des festen Vorschusses an die Basler Kantonalbank über CHF 50 Mio. erfolgte bereits am 16. Februar 2001, d.h. weit vor dem 11. September 2001. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Basler Kantonalbank bereits im Februar 2001 hätte erkennen können, dass die SAirGroup sie begünstigen bzw. die anderen Gläubiger benachteiligen wollte. Die schrittweise Rückzahlung des USD 100 Mio.-Darlehens an die ABB Credit B.V. erfolgte entsprechend den vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nämlich bereits im Zeitraum zwischen März und Mai 2001. Die ABB Credit B.V. gehört nicht zum Kreis der Lead-Banken der SAirGroup (UBS AG, Citybank N.A., Credit Suisse First Boston und Deutsche Bank AG), welche aufgrund ihrer engen Geschäftsbeziehungen sowie speziellen Bankenpräsentationen bereits im Frühjahr 2001 vertieften Einblick in die finanziellen Probleme der SAirGroup erhielten. Auch aus der Korrespondenz zwischen der ABB Credit B.V. und der SAirGroup im Vorfeld der schrittweisen Darlehensrückzahlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ABB Credit B.V. im relevanten Zeitpunkt hinreichende Kenntnisse über die schlechte finanzielle Situation der SAirGroup hatte. Dasselbe gilt für die Rückzahlung des FRF 200 Mio.-Darlehens an die Credit Industriel et Commercial per 16. Mai 2001. Entsprechend wird von der SAirGroup bezüglich dieser drei Darlehensrückzahlungen (inklusive Zinszahlungen auf rückbezahlten Darlehen) von einer weiteren Überprüfung der Anfechtbarkeit abgesehen.

Ebenfalls von einer weiteren Überprüfung der Anfechtbarkeit abgesehen wird betreffend Zinszahlungen auf Bankdarlehen, welche vor dem 5. Oktober 2001 nicht zurückbezahlt wurden. Soweit keine Darlehensrückzahlung erfolgte, wurde mit der termingerechten Bezahlung des Darlehenszinses die weitere Gewährung des Darlehens gesichert, womit der entsprechenden Zahlung eine Gegenleistung gegenübersteht, welche die Anfechtbarkeit als wenig Erfolg versprechend erscheinen lässt.

## **11. Sonderfälle**

### *11.1 Honorar-Zahlung an Credit Suisse First Boston betreffend CHF 1 Mia. Kredit*

Im Zusammenhang mit dem Term Sheet sowie der Unterzeichnung des bekannten CHF 1 Mia. Kredits leistete die SAirGroup Ende Mai sowie anfangs August 2001 Upfront- und Agency Fee Zahlungen im Gesamt-

betrag von rund CHF 4 Mio. an die CSFB. Der CHF 1 Mia. Kredit konnte von der SAirGroup nie in Anspruch genommen werden, da sie die von den Banken diktierten vertraglichen Voraussetzungen nie erfüllte. Entsprechend erfolgte die Zahlung der Upfront- und Agency Fee ohne Gegenleistung und schädigte die übrigen Gläubiger. Die Credit Suisse First Boston war eine der vier Lead-Banken der SAirGroup, die bereits im Frühjahr 2001 vertieften Einblick in die finanziellen Probleme der SAirGroup erhielt. Die möglichen Anfechtungsansprüche werden deshalb von der SAirGroup weiter verfolgt.

#### *11.2 Zahlungen an SAirGroup Finance (NL) B.V. ("FinBV")*

Zwischen der SAirGroup und der FinBV fand im Zusammenhang mit gegenseitig gewährten Darlehen, dem Cash-Pool sowie Finanzderivativgeschäften bis kurz vor dem 5. Oktober 2001 ein reger Zahlungsverkehr statt. Im Rahmen der Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnisse zwischen der SAirGroup und der FinBV werden die daraus resultierenden paulianischen Anfechtungsansprüche der SAirGroup gegenüber der FinBV durch die SAirGroup geltend gemacht werden.

#### *11.3 Swiss International Air Lines Ltd. ("Swiss")*

Die Swiss ersuchte die SAirGroup am 26. September 2001 im Zusammenhang mit der Auslieferung eines Embraer Flugzeuges um Überweisung von CHF 10 Mio. Die SAirGroup überwies der Swiss die gewünschten CHF 10 Mio. per Valuta 27. September 2001. Die Swiss vertritt den Standpunkt, diese Zahlung sei für Rechnung der Swissair erfolgt und zwar à Konto für die ausstehende Monatsabrechnung August 2001. Die SAirGroup wird Anfechtungsansprüche im Zusammenhang mit dieser Zahlung von CHF 10 Mio. im Rahmen der Bereinigung der Forderungsverhältnisse mit der Swiss geltend machen.

#### *11.4 Aroma Productions AG*

Die SAirGroup bezahlte der Aroma Productions AG am 17. September 2001 CHF 100'000 für deren Unterstützung bei der Bilanzmedienkonferenz vom 2. April 2001. Im Zeitpunkt dieser Zahlung wurden die gravierenden finanziellen Schwierigkeiten der SAirGroup wie auch deren Liquiditätsengpass in den Medien bereits intensiv thematisiert. Die möglichen Anfechtungsansprüche werden deshalb von der SAirGroup weiterverfolgt.

### 11.5 Übrige Zahlungen

Bei den übrigen Zahlungen (insbesondere Garantiezahlungen für Gruppengesellschaften, Kapitaleinlagen in verbundene Gesellschaften, Honorarzahlungen für Wartung und Unterhalt von Betriebssystemen, Weiterleitung von Mehrwertsteuerguthaben an Gruppengesellschaften im Rahmen der Mehrwertsteuergruppenbesteuerung, Versicherungsprämien von Betriebsrisiken) bestehen keine Anhaltspunkte für eine erfolgreiche paulianische Anfechtung.

## 12. Schlussfolgerung

Auf der Basis der vorstehenden Beurteilung verzichten der Liquidator und der Gläubigerausschuss auf die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen mit Ausnahme von Ansprüchen gegen:

- a) Die sich in Nachlassliquidation oder Konkurs befindenden ehemaligen Swissair-Gesellschaften, Flightlease AG, Swisscargo AG, SAirLines sowie Swissair;
- b) Folgende Drittgläubiger, die von der SAirGroup Zahlungen erhalten haben:
  - Roland Berger AG (Beratungstätigkeit)
  - KPMG Gesellschaften (Beratungstätigkeit)
  - McKinsey & Co., Inc. (Beratungstätigkeit)
  - PricewaterhouseCoopers (Beratungstätigkeit)
  - Financial Dynamics Business Communications (Beratungstätigkeit)
  - Credit Suisse First Bosten (Europe) Ltd. (Beratungstätigkeit)
  - Credit Suisse First Boston (Fee-Zahlungen betreffend CHF 1 Mia. Kredit)
  - Den Danske Bank (BEF 1 Mia. Kredit)
  - Dresdner Bank AG (CHF 50 Mio. Kredit)
  - Fortis Bank S.A./N.V. (CHF 38 Mio. Kredit)
  - Landesbank Rheinland-Pfalz (CHF 80 Mio. Kredit)
  - LTU Lufttransport GmbH, LoMA Beteiligungsgesellschaft mbH, Deutsche Bank Luxembourg S.A (sowie die Konsortialbanken ABN Amro Bank N.V., UBS Warburg AG, Citibank AG, Dresdner Bank AG, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bayerische Hypo- und

Vereinsbank AG und Deutsche Bank AG; EUR 300 Mio. Multicurrency Revolving Credit Facility)

- UBS AG (CHF 30 Mio. Kredit; Rückzahlung Eigenbestände SAirGroup CHF 100 Mio. 3% Anleihe 1987 - 2001)
- Unibank A/S, Nordea (USD 60 Mio. Kredit)
- Zürcher Kantonal Bank (CHF 100 Mio. Kredit)
- Credit Suisse First Boston (Europe) Ltd. (Equity Swap / Austrian Airlines Stock Loan)
- Citigroup Global Markets Ltd. (Equity Swap)
- Merrill Lynch Capital Markets AG (Equity Swap)
- Cie. de Tresorerie B. de Rothschild S.A. (Equity Swap)
- Deutsche Bank AG (Equity Swap)
- Swiss International Air Lines AG, vormals Crossair AG (Zahlung über CHF 10 Mio. per Valuta 27. September 2001)
- SAirGroup Finance (NL) B.V.
- Max Michel (Zahlung über CHF 335'113.05 am 21. August 2001)
- Aroma Productions AG (Zahlung über CHF 100'000 am 17. September 2001).

Die Anfechtungsansprüche, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss nicht verzichten, werden von der SAirGroup selbst weiterverfolgt.

## **II. STAATSHAFTUNGSKLAGE WEGEN VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT GEGEN DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT**

Um den Eintritt der Verjährung zu verhindern, reichte die SAirGroup zusammen mit der Flightlease AG in Nachlassliquidation, der SAirLines in Nachlassliquidation und der Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation ("Swissair") mit Eingabe vom 19. September 2003 beim Eidgenössischen Finanzdepartement ein Schadenersatzbegehren gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft in der Höhe von CHF 1 Mia. ein. Begründet wurde das Begehren mit dem Vorwurf an das Bundesamt für Zivilluftfahrt ("BAZL"), es habe gegenüber der Swissair bzw. der SAirGroup seine Aufsichtspflichten vernachlässigt.

Die Swissair-Gesellschaften beantragten dem Eidgenössischen Finanzdepartement, die Klage vorläufig zu sistieren, damit vor einer Fortsetzung



des Verfahrens die Rechtslage geprüft werden könne. Am 27. Oktober 2003 verfügte das Eidgenössische Finanzdepartement antragsgemäss die Sistierung des Verfahrens.

Im Januar 2004 wurden Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli, Umbricht Rechtsanwälte, mit der Erarbeitung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Klageberechtigung der Swissair-Gesellschaften beauftragt. Das Rechtsgutachten wurde dem Liquidator im April 2004 zugestellt. Das Gutachten weist zunächst daraufhin, dass sich von den vier Swissair-Gesellschaften einzig die Swissair der gewerbsmässigen Beförderung von Personen und Gütern widmete und nur sie über eine Betriebsbewilligung des BAZL bzw. über eine Streckenkonzession des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ("UVEK") verfügte. Die Aufsicht des Bundes beschränkte sich somit auf die Swissair. Die SAirGroup, die SAirLines und die Flightlease AG, welche nicht der Bundesaufsicht unterstanden, können dem Bund gemäss Gutachten überhaupt keine Verletzung von Aufsichtspflichten zur Last legen. Eine entsprechende Haftpflicht gegenüber der SAirGroup bzw. deren Gläubigern scheidet damit von vornherein aus. Selbst wenn die SAirGroup der Bundesaufsicht unterstanden hätte, wären die Voraussetzungen für eine Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss Gutachten nicht gegeben. Der Schutz der finanziellen Interessen der Gläubiger der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst bildet keinen direkten Zweck der Bundesaufsicht über die Zivilluftfahrt. Im Übrigen wäre eine Haftung auch aufgrund des hohen Selbstverschuldens der SAirGroup bzw. von deren Organen ausgeschlossen.

Auf der Basis des Gutachtens von Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli verzichteten der Liquidator und der Gläubigerausschuss auf die Weiterführung der Staatshaftungsklage für die SAirGroup.

### **III. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDERUNGEN**

#### **1. Allgemeines**

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichteten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung ver-

langt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten gelten zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der SAirGroup verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

## 2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Anfechtungsansprüche der SAirGroup, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe Ziff. I.12 vorstehend), und für die Weiterführung der Staatshaftungsklage wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft (siehe Ziff. II vorstehend) angeboten. Betreffend Anfechtungsansprüche werden die Gläubiger darauf aufmerksam gemacht, dass zur Wahrung der Rechte bis zum 26. Juni 2005 erste rechtliche Schritte eingeleitet werden müssten. Jeder Gläubiger kann eine CD-Rom mit der Liste der möglichen Ansprüche aus anfechtbaren Handlungen, für die die Abtretung des Prozessführungsrechts angeboten wird, und mit Unterlagen dazu beim Liquidator beziehen. Bestellungen können über Telefon +41 43 222 38 30 (deutsch), +41 43 222 38 40 (französisch) und +41 43 222 38 50 (englisch) vorgenommen werden.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 18. April 2005** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

## IV. GELTENDMACHUNG VON VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHEN

Mitte März 2005 ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates der SAirGroup, die im Dezember 2000 im Amt waren, dem damaligen Konzernleiter sowie dem damaligen Konzernfinanzchef der Entwurf für eine Verantwortlichkeitsklage betreffend die Fusion zwischen der SAirLines und der Roscor AG (Dezember 2000) zugestellt worden. Gleichzeitig ist beim zuständigen Friedensrichteramt das Sühnebegehren eingereicht worden.

Im Dezember 2000 war die SAirLines mit mehr als CHF 2 Mia. überschuldet. Die Roscor AG war damals eine direkte Tochtergesellschaft der SAirGroup. Sie hielt Beteiligungen an der Galileo International und der Galileo Japan. Die beiden Galileo-Gesellschaften betreiben ein elektronisches Reservationssystem für Fluggesellschaften. Der Wert der Roscor AG betrug Ende Dezember rund CHF 330 Mio. Am 18. Dezember 2000 wurde die Roscor AG durch Absorption in die SAirLines hineinfusioniert. Die SAirGroup erhielt im Zusammenhang mit dieser Transaktion keine Gegenleistung von der SAirLines. Auch nach der Fusion mit der Roscor AG war die SAirLines immer noch in der Grössenordnung von CHF 2 Mia. überschuldet. Durch diese Transaktion wurde der SAirGroup der Wert der Roscor AG entzogen. Die SAirLines war vor und nach der Transaktion überschuldet und somit für die SAirGroup vor und nachher wertlos. Der SAirGroup ist aus der Fusion der SAirLines mit der Roscor AG ein Schaden in der Grössenordnung von CHF 280 Mio. entstanden. Nach der Auffassung des Liquidators und des Gläubigerausschusses haben der Verwaltungsrat, der Konzernleiter und der Konzernfinanzchef bei der Abwicklung der Fusion ihre Pflichten verletzt und sind für den entstandenen Schaden verantwortlich.

Die beklagten Personen haben nun Gelegenheit, zum Klageentwurf Stellung zu nehmen. Über das weitere Vorgehen werden die Gläubiger wieder orientiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

SAirGroup in Nachlassliquidation

Der Liquidator



Karl Wüthrich